

OBERLANDESGERICHT KÖLN

2. Strafsenat
Postfach 10 28 45
50458 Köln

Reichenspergerplatz
U-Bahn: 5, 15, 16, 18, 19; Bus 134
Fernruf: (0221) 77110
Durchwahl: 7711 + 325
Telex: 8-885-192 olgk
Telefax: (0221) 7711 700

Geschäfts-Nr.: 2 Ws 135/94

(Bitte bei allen Schreiben angeben!) Datum: 27. 4.1994

Herrn
Leopold Weber
Limpericher Str. 180
53225 Bonn

29/04.

Betr.: Ihren Antrag vom 23. März 1994 auf Aufhebung
des gegen Ihren Vater am 3. 7. 1942 verhängten
Todesurteils

Sehr geehrter Herr Weber!

Zu Ihrem vorerwähnten Antrag hat die Generalstaatsanwaltschaft mit Datum vom 18. 4. 1994 Stellung genommen. Eine Ablichtung dieser Stellungnahme ist in der Anlage zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.

Dem Eingang einer etwaigen Stellungnahme von Ihrer Seite wird binnen zwei Wochen entgegengesehen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Senat über Ihren Antrag entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Köckerling
Der Vorsitzende

Beglaubigt

Köckerling

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





Generalstaatsanwaltschaft

Generalstaatsanwaltschaft Reichenspergerplatz 1 50670 Köln

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat
im Hause

| | | |
|---------------------------|-----------------|---------|
| Oberlandesgericht Köln | | |
| Eing. 27. APR. 1994 | | |
|Anl. |Heft |Bd |

Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon: (0221) 7 71 10
Durchwahl (0221) 77 11 - 422
Telex: 08-885 192 (OLG Köln)
Telefax: (0221) 77 11- 418

Datum: 18.04.1994

Mein Zeichen:
- Ss 152/94 -

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Betr.:

Strafsache gegen Gabriel Weber, geboren am 12.08.1893 in
Weißenthurm, wegen Kriegswirtschaftsverbrechens

Anlg.:

- 1 Senatszuschrift mit Anlage
- 1 Retent - 30 SLs 47/42 Sondergericht Köln -

Auf die wieder beigefügte Zuschrift vom 29. März 1994 werden
die Vorgänge einschließlich des mir vom Hauptstaatsarchiv
zwischenzeitlich übersandten Restaktenstücks 30 SLs 47/42 mit
folgender Stellungnahme zurückgesandt:

Soweit aus den vorhandenen Restakten noch erkennbar, wurde der
Vater des Antragstellers vom Sondergericht Köln I am
3. Juni 1942 wegen Kriegswirtschaftsverbrechens zum Tode ver-
urteilt und am 20. August 1942 hingerichtet.

Offenbar infolge der Kriegereignisse sind die Akten in Verlust
geraten. Diese wurden im Juli oder August 1945 mit weiteren 91
Aktenstücken der amerikanischen Militärbehörde auf Verlangen
übergeben. Der weitere Verbleib ist trotz eingehender Nach-

forschungen unter Einschaltung der britischen Militärbehörden nicht geklärt worden. Seither haben sich auch Anhaltspunkte für weitere erfolgversprechende Nachforschungen nicht ergeben.

Der Antrag, das in Rede stehende Urteil des Sondergerichts aufzuheben, dürfte wegen eines Verfahrenshindernisses (§ 2 Abs. 2 UBesG) unzulässig sein, weil das Urteil im Zweifel bereits aufgrund von § 7 Abs. 1 der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die britische Zone über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl. für die britische Zone, S. 68, VO 1947) "kraft Gesetzes" aufgehoben ist, so daß für eine erneute Entscheidung kein Raum mehr ist (vgl. zuletzt SenE vom 07.12.1993).

§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der VO 1947 sahen vor, daß u. a. Todesurteile, die ausschließlich wegen Straftaten ergangen sind, die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren, ohne weiteres aufgehoben waren. Das vorliegende Sondergerichtsurteil dürfte unter diese Regelung fallen. Denn die Verurteilung zum Tode beruhte offenbar ausschließlich auf der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl I, 1609 f.) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942 (RGBl I 147 f.). Diese Verordnung ist zwar nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht von den damaligen Militärbehörden aufgehoben worden. Der Sache nach beruhte sie aber auf Erwägungen, die im Ergebnis als typisch nationalsozialistische Unrechtsetzung gewertet werden müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus der ursprünglichen Fassung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 vorangestellten Präambel:

"Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geordneten Wirtschaftslebens zu gewährleisten.

Wenn unter diesen Umständen nach § 1 Abs. 1 u. a. mit dem Tode bestraft werden konnte, wer in besonders schweren Fällen Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, Beiseite schafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfes gefährdet, so ist diese Strafbestimmung bei Berücksichtigung der Zielsetzungen ihrer Präambel hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß dadurch die Führung des Angriffskrieges unter Gesichtspunkten der NS-Idiologie und dürfte in dieser Hinsicht wohl im wesentlichen - der nur einen Tag später beschlossenen Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 - aufgreifen. In beiden Fällen sollte Taten entgegengewirkt werden, die geeignet waren, "den Abwehrwillen der Volksgemeinschaft im Kriege zu schädigen und das Vertrauen der kämpfenden Front oder der Heimatfront zu schwächen."

Nach dem Zweck der Kriegswirtschaftsverordnung, "die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten" und dadurch zugleich die "seelische Widerstandskraft" des deutschen Volkes zu stärken, steht sie im Zusammenhang mit den von der NS-Gesetzgebung der Justiz bereits in den ersten Kriegstagen zur Verfügung gestellten Instrumenten zur "Verteidigung der Lebensrechte des deutschen Volkes". Kennzeichen auch dieser Kriegsverordnung ist neben der hohen Strafdrohung auch die Verwendung weitgefaßter Tatbestände und weitgefaßter Strafraumen, die unter Einbeziehung besonders schwerer und minderschwerer Fälle teilweise von einem Tag Gefängnis bis hin zur Todesstrafe reichen (§ 1 Abs. 1 Kriegswirtschafts VO, § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Kriegssonderstrafrechts VO) und ist damit Ausdruck nationalsozialistischer Weltanschauung (vgl. auch Werle, Das Strafrecht als Waffe: Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, JuS 1989, 952 ff., 953).

Unter diesen Umständen muß das Urteil des Sondergerichts vom 3. Juli 1942 als aufgehoben gelten.

Dem steht auch nicht entgegen, daß nach § 1 Abs. 3 VO 1947 von der Aufhebung ausgenommen Straftaten waren, die aus Eigennutz oder anderen niedrigen Beweggründen begangen worden sind. Diese Formulierung stellt ebenso wie die inhaltsgleiche Fassung von

§ 1 Abs. 2 UBesG sicher, daß nur bei positivem Nachweis derartiger Umstände eine Aufhebung ausgeschlossen sein sollte. Dies ist jedoch vorliegend nicht möglich.

Unter diesen Umständen steht der begehrten Rechtsverfolgung das Verfahrenshindernis von § 2 Abs. 2 UBesG entgegen.

Domat

Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Justizamt

